

Auf Grund von Art. 12 Abs. 3 Satz 1 des Abmarkungsgesetzes erlässt der Markt Seinsheim folgende

S a t z u n g

§ 1

Das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen im Gebiet des Marktes Seinsheim ist den Feldgeschworenen vorbehalten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seinsheim, 09.07.1984
MARKT SEINSHEIM
Schubert, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 09.07.1984 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Seinsheim hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.07.1984 angeheftet und am 26.07.1984 wieder abgenommen.

Marktbreit, 03.08.1984
Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit
I.A. Baumeister, Leiter der Geschäftsstelle